

EG-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen

Quelle: EU-Amtsblatt L157 vom 9.6.2006

Nach über fünfjährigen Beratungen ist die Neufassung der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG vom EG-Parlament und Ministerrat verabschiedet und am 9.6.2006 im EG-Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Richtlinie regelt die Anforderungen an die Herstellung und das Inverkehrbringen von Maschinen in der Europäischen Gemeinschaft. Sie umfasst alle Maschinen von kleinen Konsumgütern bis hin zu gewerblich genutzten Großprodukten und bildet somit die Basis für die Maschinensicherheit in Europa.

Die Richtlinie tritt am 29.6.2006 in Kraft und ist bis 29.6.2008 in nationales Recht umzusetzen. Ab 29.12.2009 sind die Regelungen der Richtlinie verbindlich anzuwenden.

Kernpunkte

- Der Anwendungsbereich der Richtlinie und die Begriffe werden klarer gefasst und um Bauaufzüge und Schussapparate (z.B. Befestigungsgeräte mit Treibladung) erweitert. Hierdurch wird die Anwendung der Richtlinie vereinfacht.
- Für unvollständige Maschinen sind neue Regelungen getroffen worden, wie z.B. die Verpflichtung, eine Einbauerklärung und eine Montageanleitung zu liefern. Diese neuen Regelungen werden dazu führen, dass eine Reihe von Schwierigkeiten beim Bau von Maschinenanlagen deutlich verringert werden.
- Die Konformitätsbewertungsverfahren wurden neu gestaltet. Damit haben Hersteller vereinfachte Verfahren, wenn sie europäisch harmonisierte Normen anwenden. Als Alternative zur EG-Baumusterprüfung wurde die umfassende Qualitätssicherung eingeführt.
- Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Marktaufsicht und zur Zusammenarbeit hierbei wurden erweitert. Damit soll effektiver gegen Produkte, die von den Anforderungen der Richtlinie abweichen, vorgegangen werden können, um Unfälle und einen unfairen Wettbewerb zu vermeiden. Die Kommission erhält die Befugnis, die Mitgliedstaaten zu koordinieren.

Kommentar

Die Berufsgenossenschaften haben über ihre Fachausschüsse intensiv in den Beratungen zur Neufassung der Maschinenrichtlinie mitgewirkt. Die Interessen des Arbeitsschutzes konnten so wirksam vertreten werden.

Die Änderungen und Neuerungen beschränken sich weitgehend auf Klarstellungen und geringe Ergänzungen. Damit wird es für Hersteller und Maschinenbetreiber verhältnismäßig einfach sein, sich auf die neue Richtlinie einzustellen. Einige Umstellungen kommen auf die benannten Prüf- und Zertifizierungsstellen aufgrund der geänderten Konformitätsbewertungsverfahren zu. Ob das Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung allerdings tatsächlich zu einem hohen Sicherheits- und Gesundheitsniveau führt, steht in Frage.

Links

Originaltext:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_157/l_15720060609de00240086.pdf